33/SN-280/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) SN - 280 / $\text{ME}_{1 \text{ von } 6}$

Katholischer Familienverband Österreichs

An das Bundesministerium für Unterricht und Kunst z. Hd. Herrn Dr. Felix JONAK

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Wien, am 8. März 1993

aa: 1 1. MRZ. 1993

., 15. Marz 1993 July

A Barrer

Betrifft:

Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

Z1. 12.690/2-III/2/93

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übersendung des o.a. Entwurfs und begrüßt die vorliegenden Integrationsmaßnahmen.

Um diesen Gesetzesentwurf optimal umsetzen zu können und für alle Beteiligten zumutbare und eindeutige Richtlinien zu schaffen, erlauben wir uns,einige grundsätzliche Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu übersenden.

Die Förderung der sozialen Integration der behinderten Kinder ist sehr zu begrüßen. Der gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern fördert das gegenseitige Verständnis.

Der Rechtsanspruch auf Integration darf jedoch nicht zu einer Verpflichtung werden, der die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme in Frage stellt.

Die Beibehaltung der Sonderschulen darf auf keinen Fall in Zweifel gezogen werden, da in vielen Fällen behinderte Kinder nur in diesen Schulen optimal gefördert werden.

Eine rechtzeitige und umfassende Information aller Eltern vor Errichtung einer Integrationsklasse ist unerläßlich.

Die Integration darf sicht nicht nur auf einen bestimmten Fächerkanon beschränken. Auch in Fächern wie Religion, Werken und Turnen ist ein Begleitlehrer (Sonderpädagoge) erforderlich.



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3 Telefon 51 552/201 (Durchwahl), Fax 51 552 699

> Bankverbindungen: Bank Austria, Kto.-Nr. 222 110 765. Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371 DVR-Nr. 0116858/091280



Bei Schülern mit verschiedenartigen Behinderungen ist bei integrativem Unterricht die Klassenschülerzahl zu senken.

Es muß sichergestellt werden, daß der sonderpädagogisch ausgebildete Begleitlehrer nicht für Supplierzwecke abgezogen wird.

Im Sinne der Schulpartnerschaft wäre auch der Zufriedenheitsgrad der Kinder mit integrativen Klassen zu erheben.

Die Sensibilität der Materie erfordert klare Richtlinien, weshalb unbestimmte Begriffe, wie "dürfen" und "können", möglichst vermieden werden sollten.

Im Sinne der neuen Sprachregelung muß im Gesetz die Bezeichnung "behinderte Kinder" durch "Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf" ausgetauscht werden.

Die nicht gesicherte Finanzierung der Stützlehrer und die fehlende Information der betroffenen Eltern lassen das Inkrafttreten eines so wichtigen Gesetzes zum vorgesehen Termin 1. Juli 1993 - im Hinblick auf die Einschreibzeiten für dieses Kalenderjahr - nicht sinnvoll erscheinen. Diese Mängel lassen eine Verschlechterung des derzeitigen Schulversuchsstandards befürchten.

SCHULPFLICHTGESETZ:

§ 8 (1)

Der Begriff "sonderpädagogischer Förderbedarf" sollte definiert werden. Genau zu präzisieren wäre auch, wer für die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens berechtigt ist. Die Einholung eines sonderpädagogischen Gutachtens alleine bewirkt noch keine Garantie, weshalb der 4. Satz wie folgt zu ergänzen wäre:

... einzuholen und wesentlich zu berücksichtigen.

Beim 4. Satz wäre noch einzufügen:

... welche das Kind bisher pädagogisch, <u>psycholigisch</u>, <u>therapeutisch</u> oder ärztlich ...

Der 3. Satz ist zu vervollständigen, und zwar:

... ein schulpsychologisches Gutachten erstellen zu lassen.

<u>Der sonderpädagogische Förderbedarf ist mit Bescheid den Eltern mitzuteilen.</u>

Es ist unklar, wer den Antrag der Eltern zu entscheiden hat, da der Begriff "Bezirksschulrat" als solcher nicht genau definiert ist, denn darunter kann verstanden werden: Kollegium des Bezirksschulrates, Bezirksschulinspektor, Schulamt, u.s.w.



	7
Blatt	······

§ 8a (3)

Zur Klarstellung wäre einzufügen: Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes die Aufnahme ...

§ 14 (9a)

Auch im Bereich der VORSCHULE ist sicherzustellen, daß zusätzliche Betreuungslehrer mit sonderpädagogischer Ausbildung vorzusehen sind.

§ 15 (3)

In der vorletzten Zeile ist einzufügen:

... Sonderschule (Sonderschulklasse), <u>die nach dem Lehrplan für schwerstbehinderte Kinder geführt wird</u>, zulässig ist.

SCHULORGANISATIONSGESETZ (15. SchOG-Novelle)

§ 10 (4)

Der Satz ist wie folgt zu ergänzen:

... Anwendung, jedoch ist vorzusehen, daß Schüler in jenen Unterrichtsgegenständen nach dem Lehrplan der Volksschule unterrichtet werden können, in denen ohne Überforderung die Erreichung des Lehrzieles erwartet werden kann.

§ 11 (4)

Um Berührungsängste der Kinder und Lehrer zu vermeiden und um nicht das Gegenteil zu erreichen, kann die kooperative Form nur dann begrüßt werden, wenn die Integration durch den Lehrer eingehendst vorbereitet wird.

Die in den Erläuterungen angeführte restrektive Haltung zur Anzahl des Lehrpersonals steht im Gegensatz zur Intention der Teilung; für beide Gruppen müßte die gleiche Anzahl von Lehrern, also vier, zur Verfügung stehen.

§ 13 (1)

Der Text ist wie folgt zu ändern:

... sowie für Kinder mit <u>nicht ausreichenden Deutschkenntnissen</u> müssen entsprechend ausgebildete Lehrer ...



Dlatt	4
Blatt	

§ 14 Abs. 1

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen mit sonderpädagogischem Förderbedarf darf im Gesetz nicht mit 30 Schülern festgeschrieben werden.

Unsere Forderung:

Die Klassenschülerzahl muß möglichst nahe bei 20 Schülern sein, darf aber auf keinen Fall über 25 liegen, auch wenn nur ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Klasse ist.

§ 27a, Überschrift: "Sonderpädagogische Zentren" Die Art und der Umfang der Sonderpädagogischen Zentren und die dort zu erwartenden Probleme sind näher zu definieren.

§ 27 (2)

Erfordert die Struktur des Systems eine Änderung, so muß die Schaffung eines Sonderpädagogischen Zentrums an eine zumutbare Erreichbarkeit gebunden sein.

§ 27 (4)

Nach dem Wort "Bedeutung" wäre einzufügen:

... und Betreuung der Lehrer ...

§ 27 (5)

Dieser Satz wäre wie folgt zu ändern:

Der Bund hat den nachzuweisenden Mehraufwand zu tragen, der durch sonderpädagogische Förderung, durch die Aufnahme von Kindern mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen und durch die Führung einer Sonderschule als Sonderpädagogisches Zentrum entsteht.

§ 131c (1)

Dieser Satz ist wie folgt zu erweitern:

... Förderung der Kinder zu erproben. <u>Vor Abstimmung über die</u> Errichtung einer Schulversuchsklasse müssen die betroffenen Eltern rechtzeitig bei der Einschreibung über den geplanten Schulversuch informiert werden. Zur Abstimmung sind alle betroffenenen Eltern als Stimmberechtigte einzuladen. Die Zustimmung zum Schulversuch gilt dann für die gesamte Grundstufe I. Dieser Vorgang ist jährlich in genannter Abfolge zu wiederholen.

§ 131c (2) <u>ist zu streichen</u>, da so eine Vorgangsweise zum Schaden der Regelschüler führen würde.



Blatt	5

SCHULUNTERRICHTSGESETZ

§ 9 Abs. 1

Folgende Textänderung:

... In Volksschulen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden, <u>hat</u> der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf <u>die Zahl 4 (Ausnahme : Begründete Einzelfälle + max. 1) nicht zu übersteigen</u>, wobei die Art und das Ausmaß der Behinderung zu berücksichtigen sind ...

§ 9 (1a)

Hier verweisen wir auf unsere Anmerkung zu § 11 (4) Schulorganisationsgesetz.

§ 49 (1)

Der letzte Satz erwähnt den Ausschluß bei gleichzeitigem Entfall von Absatz (9), womit die Konsequenzen offen bleiben. Um dies zu vermeiden ist an allgemeinbildenden Pflichtschulen ein Ausschluß nur unter genau zu definierenden Umständen zulässig.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs

Michael Dräger Generalsekretär Dr. Frieder Herrmann Vizepräsident